## Sind die Heimleiter/innen in vielen kommunalen und privaten Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich zweitrangig?

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen: Fachblatt VSA

Band (Jahr): 63 (1992)

Heft 3

PDF erstellt am: 22.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-810842

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

- die Situation in den Lehrlingsheimen;
- das Verhältnis VBH Kantonale Fürsorgedirektion, Gedanken zu einer möglichen und sinnvollen Zusammenarbeit;
- das Bundesgesetz über Finanzhilfen an die höheren Fachschulen im Sozialbereich;
- die Diskussion über das Ausbildungskonzept der BFF (Berner Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule) für Sozialpädagogen.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle ist auch für das zweite Jahr gesichert. Ein Beitrag aus dem Lotteriefonds (Fr. 40 000.–) hat den Anfang wesentlich erleichtert. 1992 werden sich mehr Heime an der Finanzierung beteiligen. Die Höhe der Beiträge der einzelnen von der öffentlichen Hand subventionierten Institutionen richtet sich nach der Grösse (1,5 Promille der Personalaufwendungen).

\*\*Urs J. Huber\*\*

\*\*Urs J. Huber\*\*

## Sind die Heimleiter/innen in vielen kommunalen und privaten Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich zweitrangig?

In mehrjähriger Arbeit hat der Kanton Zürich für seine Beamten und Angestellten eine strukturelle Besoldungsrevision (SBR) durchgeführt und auf den 1. Juli 1991 in Kraft gesetzt. Die SBR ersetzt die beiden früheren Reglemente AR (Angestelltenreglement) und BVO (Beamtenverordnung) und reiht die kantonalen Lohnempfänger in die Klassen 1–29 ein, wobei die folgenden sechs Kriterien mit unterschiedlichen Punktzahlen zum Tragen kommen: Ausbildung und Erfahrung, geistige Anforderungen, Verantwortung, psychische Anforderungen/Belastungen, physische Anforderungen/Belastungen, Beanspruchung der Sinnesorgane/spezielle Arbeitsbedingungen.

Viele Trägerschaften von kommunalen und privaten zürcherischen Heimen, seien es nun Jugend-, Erziehungs-, Behindertenoder Alters- und Pflegeheime, haben sich entschieden, wie in früheren Jahren, das neue kantonale Lohnsystem wieder zu übernehmen. Gab es bezüglich der Überführung der bisherigen Löhne in die SBR-Strukturen in den Jugend-, Erziehungs- und Behindertenheime wenig Schwierigkeiten, so traten in den meist kommunalen Alters- und Pflegeheimen zum Teil beträchtliche Probleme zutage. Zuerst wegen der Verschiebung der Einführung vom 1. Juli 1991 auf den 1. Januar 1992, dann aber vor allem wegen den Einreihungs-Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich. Ging es den im Regionalverein Zürich des VSH organisierten Heimleiterinnen und Heimleitern bezüglich des Zeitpunktes der Einführung darum, gegenüber den kantonalen Heimen und Spitälern sowie den im Verband Zürcherischer Krankenhäuser (VZK) organisierten Betrieben keinen Wettbewerbsnachteil zu erleiden, so mussten sie sich später bezüglich der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes für sich selber wehren. Diese Arbeitsgruppe gab die Empfehlung an die Gemeinden heraus, die Heimleiter/innen in die SBR-Klassen 15 bis 20 einzustufen, während der Kanton in Kooperation mit dem VZK die Einreihungen für die SBR-Klassen 19 bis 24 vorsah.

Der Regionalverein Zürich des VSH hatte sich frühzeitig, im April 1991, an die Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes gewandt und ihr den Vorschlag gemacht, sie möge zwei Mitglieder der Alters- und Pflegeheimkommission aufnehmen, um sie bezüglich der Einführung der SBR für die kommunalen Alters- und Pflegeheime zu unterstützen. Mitte Mai schrieb die Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbands an den Regionalverein Zürich des VSH u.a., dass sie nicht plane, einen eigenen Einreihungsplan für die Funktionen im Heimbereich auszuarbeiten. Wörtlich hiess es im Brief weiter: «Die kantonalen Bestimmungen sollen bei diesen Funktionen direkt übernommen werden».

Auf diese Aussage hat sich der Regionalverein Zürich des VSH verlassen und seine Mitglieder bezüglich SBR über die gemeinsam erarbeiteten Einstufungen Kanton/VZK informiert. Mit grosser Enttäuschung musste dann im September 1991 zur Kenntnis genommen werden, dass die Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes das abgegebene Versprechen nicht eingehalten hatte. Auf ein entsprechendes Schreiben des Regionalvereins Zürich des VSH gingen nach langer Zeit gleich zwei Antworten ein. Die eine vom Präsidenten und vom Aktuar der Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes, die andere vom Sekretär, im Auftrage des Präsidenten. Im ersten Brief stand u.a. zu lesen: «Als einzige Ausnahme wurde ein Verwalter eines Kranken- und Altersheimes bewertet, weil dies viele Gemeinden wünschten. Es ist für uns unerklärlich, dass wir damit Ihr Vertrauen missbraucht haben sollen. Der Grund kann nur darin liegen, weil die von Ihnen aufgeführten Lohnklassen nach unserer Ansicht zu hoch sind.» Im zweiten Schreiben hiess es u.a.: «Dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich fehlen die Detailkenntnisse über das Heimwesen. Es ist daher sicher sinnvoll, wenn die Gemeinden - zwar in Kenntnis dieser Empfehlungen - ihre Entscheide gemäss den regionalen und örtlichen Verhältnissen regeln. Spezielle Verhältnisse ausserhalb der Funktionen in den Gemeindeverwaltungen konnten daher von der Arbeitsgruppe auch kaum berücksichtigt werden.»

Aufgrund einer von der Alters- und Pflegeheim-Kommission des Regionalvereins Zürich des VSH bei seinen Mitgliedern durchgeführten Umfrage, und aufgrund von Rückmeldungen an den Vorstand, stellte es sich heraus, dass sehr viele Gemeinden auf die zu tiefen Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes pochten. Es ist sogar vorgekommen, dass bereits bewilligte Einstufungen auf der Basis der Einreihungen Kanton/VZK widerrufen und Tiefereinstufungen gemäss den Empfehlungen des Gemeindepräsidentenverbandes vorgenommen wurden.

Der Vorstand des Regionalvereins Zürich des VSH ist der Meinung, dass für die Heimleiter/innen in den kommunalen und privaten Alters- und Pflegeheimen detaillierte Stellenbeschriebe und Anforderungsprofile erstellt werden müssen, aus denen der Gemeindepräsidentenverband ablesen kann, dass er zu Unrecht so tiefe Einreihungsempfehlungen veröffentlicht hat. Gut weggekommen mit der SBR – verdientermassen – sind auch in den kommunalen und privaten Alters- und Pflegeheimen die Pflegeberufe. Für die Mitarbeiter/innen der übrigen Betriebszweige, den Hausdienst, die Küche usw. ist nun aber der Abstand zu den Pflegeberufen noch grösser geworden. Auch dieser Problematik wird sich der Regionalverein Zürich des VSH annehmen.

Vorstand des Regionalvereins Zürich des VSH